

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2862

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

29.02.2024

***Nachschiebeliste Haushalt 2024 - Rückfragen zur Ausgleichsrücklage für Zinsausgaben (Umdruck 20/2790)***

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Finanzausschusssitzung vom 29.02.2024 wurde die Nachschiebeliste der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2024 (Umdruck 20/2790) beraten.

Mit Bezug auf die Veränderung des Ansatzes der Ausgleichsrücklage für Zinsausgaben (S. 308 des Umdrucks 20/2790, Titel 1116 575 10) wurden Fragen zum Hintergrund und zum Zweck der Ausgleichsrücklage für Zinsausgaben gestellt. Diese beantworte ich wie folgt:

Die Zuführung und die Zweckbestimmung der Ausgleichsrücklage für Zinsausgaben sind in § 3 Abs. 5 HG geregelt. Demnach sind Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen (wie bei den Zinskorridoren im Rahmen der Zinssicherungsstrategie praktiziert) der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Weiterhin ist geregelt, dass die Rücklagenmittel, die nicht mehr zur Abdeckung der entsprechenden, optionalen Zinsänderungsrisiken benötigt werden (bei Nichtausübung der Optionen, wie zuletzt geschehen), dem Haushalt zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben bzw. zur Verstetigung der Zinsausgaben zuzuführen sind.

Genau dieser Sachverhalt wird im Ansatz des Titels 1116 575 10 sichtbar. Die Höhe variiert in Abhängigkeit von den zugrundeliegenden Zinsoptionen. Es handelt sich ausschließlich um Zinsbestandteile. Die Form der Veranschlagung der zweckgebundenen Zuführungen und Entnahmen als Saldo im Kapitel 1116 dient Transparenzgründen und ist seinerzeit mit dem Landesrechnungshof abgestimmt worden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Heino'.

Monika Heino